

VRiBGH Dr. Rolf Raum  
c/o Bundesgerichtshof

Karlsruhe, 20. März 2015

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht  
und Verbraucherschutz  
- Sekretariat -

Ihr Zeichen: PA 6 - 5410-2.2

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-ÄndG)

hier: Sachverständigenanhörung am Montag, den 23. März 2015, 16.00 Uhr

Zu dem Gesetzentwurf nehme ich wie folgt vorab Stellung:

Der Gesetzentwurf ist aus meiner Sicht zu begrüßen. Ungeachtet der bestehenden völkerrechtlichen Pflichten zur Inkraftsetzung entsprechender Regelungen schließt der Entwurf Strafbarkeitslücken in der Vorfeldkriminalität. Die neu geschaffenen Straftatbestände sind dabei in Ergänzung zu § 129a Abs. 5 StGB zu sehen. Die Strafbarkeit wird auf Unterstützungshandlungen für terroristische Aktivitäten erstreckt, bei denen (jedenfalls aus der Sicht des Unterstützers) der Bezug zu der Organisation nicht gegeben ist oder die unterstützte Einheit die Tatbestandserfordernisse einer terroristischen Vereinigung nicht nachweisbar erfüllt. Im Verhältnis zu § 129a Abs. 5 StGB ist mithin § 89c E-StGB so zu ver-

stehen, dass eine Strafbarkeit nach § 89c E-StGB zurücktritt, wenn die Finanzierung einer terroristischen Vereinigung (und damit deren Unterstützung) konkret nachweisbar ist.

Die Regelung des § 89a Abs. 2a des Entwurfs stellt zwar eine klassische Vorfeldstrafbarkeit dar, weil sie bereits den Reiseantritt in ein terroristisch geprägtes Kriegsgeschehen oder zu einem entsprechenden Ausbildungslager pönalisiert. Im Blick auf das Gewicht und die besondere Tragweite des letztlich geschützten Rechtsguts halte ich das jedoch für unproblematisch. Der präventive strafrechtliche Schutz im Vorfeld der eigentlich schweren Rechtsgutsverletzung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG, NVwZ 2006, 583; BGH, Beschluss vom 8. Mai 2014 - 3 StR 243/13, Rn. 27, NJW 2014, 3459). Hinzu kommt, dass die strafrechtliche Ahndung hier auch den Schutz der meist sehr jungen, häufig in krisenhaften Lebensumständen befindlichen Personen bezweckt, die unüberlegt in eine terroristische Verstrickung geraten, deren Ausmaß sie oft nicht überblicken. Der Schutz des Einzelnen davor, sich selbst größeren Schaden zuzufügen, ist gleichfalls ein legitimes Grundanliegen des Gesetzgebers (BVerfG, Beschluss vom 21.12. 2011 – 1 BvR 2007/10, Rn.21 ff. mwN). Dies verwirklicht er, indem er die Ausreise in von terroristischen Gruppen beeinflusste Gebiete unter Strafe stellt.

Vorzugswürdig wäre aus meiner Sicht allerdings, in § 89c Abs. 1 des Entwurfes nicht auf die gesteigerte Vorsatzform der Wissentlichkeit abzustellen. Dies verkompliziert in erheblichem Umfang die Nachweismöglichkeiten, weil bereits geringe Zweifel des Gerichts an der vollen Überzeugung des Täters über die Tatausführung des geförderten Dritten den Tatbestand entfallen lassen würden. Dies erscheint mir nicht sachgerecht. Für die Strafwürdigkeit reicht es aus, wenn der Finanzierer nur damit rechnet und dies billigend in Kauf nimmt, dass

die von ihm finanziell unterstützte Person oder Gruppierung Katalogtaten nach dieser Vorschrift mit terroristischem Hintergrund begeht. Für die Vorläuferregelung des § 89 Abs. 2 Nr. 4 StGB hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich offen gelassen, ob bei dieser Vorschrift eine verfassungskonforme Auslegung die Vorsatzform der "Wissentlichkeit" auch dann erforderlich macht, wenn die finanzielle Hilfe einem Dritten zukommt, der die Tat ausführen soll (BGH, Beschluss vom 8. Mai 2014 - 3 StR 243/13, Rn. 46, NJW 2014, 3459). M.E. ist gerade diese Fallkonstellation der Zahlungen an einen Dritten, bei dem der Täter damit rechnet, dass er eine Katalogtat begeht, verfassungsrechtlich weder unter dem Gesichtspunkt mangelnder Bestimmtheit noch wegen Unverhältnismäßigkeit problematisch.

Der Entwurf geht in der Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes nicht weit genug, weil er zwar die materielle Unterstützung für Personen, die terroristische Straftaten begehen wollen, pönalisiert, nicht aber deren (häufig ebenso gefährliche) immaterielle Unterstützung. Das strafbewehrte Verbot einer Sympathiewerbung für die in § 89c E-StGB Handlungen wäre wünschenswert.

Dr. Raum